

Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Tettau

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau am 22.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Tettau betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen gemäß § 2 BbgStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Straßenreinigung und Winterwartung nach den Vorschriften dieser Satzung erstrecken sich auf die öffentlichen Straßen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortslagen liegen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Tettau umfasst die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie den Winterdienst (Schneeberäumung und Glättebekämpfung) auf den Fahrbahnen und den Gehwegen öffentlicher Straßen, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern oder diesen Gleichgestellten gemäß § 3 dieser Satzung übertragen wird.
- (4) Die Winterdienstpflicht der Gemeinde Tettau besteht für öffentliche Straßen nur nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Winterdienst auf Gehwegen erfolgt, soweit die Pflicht nicht nach Maßgabe dieser Satzung übertragen wird, ebenfalls unter Einschränkung der Erforderlichkeit und Leistungsfähigkeit.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen und diesem gewidmet sind. Zu den Bestandteilen einer Straße im Sinne dieser Satzung gehören die Fahrbahn, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Parkflächen, Bushaldebuchten und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche sowie das Straßenbegleitgrün.
- (2) Über öffentliche Straßen werden Straßenverzeichnisse geführt. Das Straßenverzeichnis über die Gemeinde,- Orts- und sonstigen öffentlichen Straßen ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (3) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück.

(4) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bebaute und unbebaute Grundstücke, die unmittelbar an eine öffentliche Straße, einen Weg oder Platz angrenzen, auch wenn sie durch einen Grünstreifen, einen Graben, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von einem Gehweg oder einem anderen Bestandteil der Straße, des Weges oder des Platzes getrennt sind.

(5) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Straßenreinigung und die Winterdienstpflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird, unabhängig davon, zu welcher Straße tatsächlich ein Zugang oder eine Zufahrt besteht. Dazu zählen insbesondere Eckgrundstücke oder zwischen zwei oder mehreren reinigungspflichtigen Straßen liegenden Grundstücke.

(6) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den, dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellen- und Buchten, Parkplätze, Parkstreifen, Parkbuchten, Sicherheitsstreifen, Radwege sowie öffentlichen Plätze.

(7) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gilt derjenige Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt und dessen Benutzung für Fußgänger vorgesehen ist. Hierzu gehören auch die gemeinsamen Geh- und Radwege, Schnittgerinne und Wassereinfläufe. Soweit in Fußgängerzonen und/oder in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze. Ist ein erkennbar von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze. An der Grundstücksgrenze verlaufende Entwässerungsrinnen, Hecken, Büsche oder sonstige Hindernisse, bleiben bei der Bemessung der Breite unberücksichtigt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung einschließlich der Winterwartung der in der Anlage 1 dieser Satzung befindlichen, im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, wird in dem in § 4 und § 5 festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern (Reinigungspflichtige) auferlegt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege nach § 2 Abs. 6 und 7 dieser Satzung.

(2) Eine Reinigungspflicht der Fahrbahn besteht nicht, wenn sie wegen der durch den Straßenverkehr bedingten Gefahren unzumutbar ist. In diesem Fall beschränkt sich die Pflicht der Anlieger auf die Reinigung der Rinnsteine.

(3) Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen, welche die Hygiene und das Bild der Gemeinde nicht unerheblich beeinträchtigen oder den Verkehr gefährden können. Hierzu gehört die Entfernung aller Fremdkörper, insbesondere Schmutz, Glas, Laub, Papier, Plastikmüll u.a., also die nicht zur Straße gehörenden Gegenstände, die diese verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verschmutzung verursachen können. Dabei ist eine belästigende Staubentwicklung zu vermeiden.

(4) Die Anwendung von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist verboten.

(5) Das Laub der Straßenbäume ist so zu harken, dass der öffentliche Straßenraum in seiner Benutzung nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Ein Harken des Laubes auf die Fahrbahn, in die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen ist verboten. Auf privaten Grundstücken anfallendes Laub darf nicht in den Straßenraum gebracht werden. Im öffentlichen Straßenraum anfallendes Laub kann durch Inanspruchnahme des Angebotes kostenloser Entsorgungsmöglichkeiten (BigPacks, Laubsäcke) des Abfallentsorgungsverbandes bzw. der Gemeinde entsorgt werden.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5

Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen und den dazugehörigen Querungsmöglichkeiten/Bordabsenkungen sowie das Bestreuen der Gehwege bei Schnee- und Eisglätte.

(2) Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigem Umfang durchzuführen, das heißt insbesondere, Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei einer Breite von weniger als 1,50 m sind die Gehwege in der vorhandenen Breite vollständig zu beräumen und zu streuen.

(3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Splitt, Hauskehricht und Asche dürfen als Streugut nicht zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten, das gilt nicht:

(a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

(b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

(4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als notwendig gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden oder dem Nachbargrundstück zugekehrt werden.

(7) Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängige benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

§ 6 Reinigungszyklus

(1) Die Reinigung nach § 4 dieser Satzung ist mindestens einmal wöchentlich, darüber hinaus jeweils nach Bedarf, durchzuführen.

(2) Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. herabfallendes Transportgut oder bei Stürmen, sind unverzüglich zu beseitigen. Ebenso gilt eine unverzügliche Beseitigung von Verschmutzungen, welche eine Unfallgefahr darstellen (gefallenes Laub, Früchte, Streusand vom Winter o.ä.).

(3) Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich, spätestens jedoch 1h nach Beendigung des Schneefalls, zu beseitigen. In dieser Zeit entstehende Eisglätte ist unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7 Gebührenerhebung

Für den Winterdienst werden Gebühren durch eine gesonderte Satzung (Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Tettau) erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 47 Abs.1 Nr.15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter in der Straßenreinigung:

(a) entgegen § 4 Abs. 2 Verschmutzungen und Fremdkörper nicht entfernt, sowie nicht um eine Vermeidung einer belästigenden Staubentwicklung bemüht ist,

(b) entgegen § 4 Abs. 3 Herbizide oder andere chemische Mittel anwendet,

(c) entgegen § 4 Abs. 4 Laub auf die Fahrbahn, in die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen harkt.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer bei übertragenem Winterdienst:
- (a) entgegen § 5 Abs. 2 nicht im notwendigen Umfang diesem nachkommt,
 - (b) entgegen § 5 Abs. 3 auftauende vor abstumpfenden Mitteln einsetzt oder ungeeignetes Streugut verwendet,
 - (c) entgegen § 5 Abs. 6 Satz 3 Schnee vom Fußweg und privaten Grundstücken in den öffentlichen Straßenraum verbringt,
 - (d) entgegen § 5 Abs. 7 nicht beachtet, dass Schnee auf dem Gehwegrand abgelagert werden darf und nur, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand,
 - (e) entgegen § 6 Abs. 2 das Streugut nach Ende der Winterperiode nicht unverzüglich entfernt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer:
- (a) entgegen § 6 Abs. 1 seiner wöchentlichen Straßenreinigungspflicht nicht nachkommt,
 - (b) entgegen § 6 Abs. 4 die Beräumung des Schnees und die Beseitigung von Glatteis nicht in dem angegebenen Zeitraum realisiert.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 2.500 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Tettau vom 18.02.2002 außer Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 23.03.2022

Sickert
Amtdirektor



Anlage 1

gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Tettau

Straßenverzeichnis der Gemeinde Tettau

Am Sportplatz
Dorfstraße
Feldweg
Frauendorfer Straße
Heimgartenweg
Kirchgasse
Lauchhammer Straße
Lindenauer Straße
Pulsnitzstraße
Ruhlander Straße
Spartenheimweg
Straße am Sportplatz
Teichweg
Waldweg
Winzergasse